



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

An die Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren
der Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes
Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2016-01-12
Aktenzeichen: 406-00

Auskunft erteilt: Bianka Petereit

Essensversorgung in Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 30. November 2015 (Anlage) die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 25. September 2014 zugelassen.

Zu den Gründen führt das Oberverwaltungsgericht aus, dass die Berufung auf Antrag der Stadt Prenzlau wegen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen war und die von der Stadt mit Schriftsatz vom 9. April 2015 aufgeworfenen Fragen entscheidungserheblich seien und dem Senat Gelegenheit geben, sich mit der Auslegung der §§ 3 Abs. 2 Nr. 7, 14 Abs. 2 Satz 1 und 17 KitaG Bbg. mit Blick auf bisher obergerichtlich ungeklärte Fragen zu befassen.

Nach Einschätzung des Prozessvertreters der Stadt Prenzlau wird das Oberverwaltungsgericht voraussichtlich innerhalb des ersten Halbjahres 2016 über die Berufung entscheiden.

Aus gemeindlicher Sicht ist die Zulassungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes zu begrüßen, da sie den Zugang zu einer obergerichtlichen Klärung grundlegender Rechtsfragen und einer Korrektur der erstinstanzlichen Entscheidung eröffnet.

Nach Vorliegen der Berufungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg werden wir Sie erneut informieren und eine Auswertung vornehmen. Vorerst hat die mit Rundschreiben vom 4. März 2015 übermittelte Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 25. September 2014 weiter Bestand. Danach überzeugen die rechtlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichtes in weiten Teilen nicht.

Für die Städte, Gemeinden und Ämter besteht vorerst weiterhin kein Rechtsgrund, die jeweilige örtliche Verwaltungspraxis bezüglich der Essensversorgung in Kindertageseinrichtungen zu ändern. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu Caterern sowie die Festlegung der Höhe des Essengeldes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG.

Wir empfehlen Ihnen, im Rahmen Ihrer Verwaltungspraxis den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Oktober 2013 (6 N 94.12) zur Erhebung von Essengeld zu berücksichtigen. Den Beschluss hatten wir in *mitteilungen StGB* 11-12/2013, S. 431 f, mit redaktionellen Leitsätzen veröffentlicht.

Das Oberverwaltungsgericht hatte darin den Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers für die Erhebung von Essengeld herausgestellt und festgehalten, dass dieser gerichtlich nur daraufhin überprüfbar sei, ob der Satzungsgeber einen zutreffenden Sachverhalt zu Grunde gelegt und keine sachfremden Erwägungen angestellt hat. Ein von Eltern vorgebrachter Klagevortrag zeige keine Verletzung des Gestaltungsspielraumes auf, sofern er sich auf Erwägungen für eine Ausgestaltung von Satzungsregelungen beschränkt, die der Kläger selbst für sachgerechter hält als die vom Satzungsgeber angestellten Erwägungen.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes schöpfe der Satzungsgeber seinen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Höhe des Essengeldes *bei weitem* nicht aus, wenn dieses nur die Hälfte der tatsächlichen Kosten betrage. In dem streitgegenständlichen Sachverhalt betrugen die tatsächlichen Kosten 2,67 € und das Essengeld des Klägers 1,50 €. Der Klagevortrag ließ nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes eine Auseinandersetzung mit dem zentralen Argument vermissen, dass das Essengeld für die Mittagessenversorgung folglich nicht kostendeckend ist.

Das Oberverwaltungsgericht erachtete die gemeindliche Satzung als rechtmäßig und hielt mit Blick auf die darin enthaltene sozialverträgliche Staffelung des Essengeldes fest, dass eine pauschale Festsetzung des Essengeldes nicht ausschließe, dass im Einzelfall die ersparten Eigenleistungen der Eltern geringer sein können als das erhobene Essengeld. Es entspreche den Grundsätzen einer sozialverträglichen Staffelung, dass Eltern mit höheren Einkommen einen prozentual höheren Anteil dieses Einkommens für die Betreuung ihrer Kinder aufwenden als Bezieher niedriger Einkommen.

In Würdigung des Beschlusses ist festzuhalten, dass die den Gemeinden entstehenden *tatsächlichen Kosten* der Essenversorgung wesentlicher Bezugspunkt des Oberverwaltungsgerichtes für die Überprüfung der in der Satzung festgelegten Höhe des Essengeldes waren.

Demgegenüber hatte das Oberverwaltungsgericht keinen Bezug zu § 90 Abs. 4 SGB VIII und/oder § 92a SGB XII hergestellt. Wir sehen darin unsere Rechtsauffassung bestätigt, wonach das Rechtsregime des § 92a SGB XII für die Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ohne Belang ist. Denn es handelt sich insoweit um voneinander getrennt zu betrachtende Rechtsbeziehungen mit überdies unterschiedlichen beteiligten Behörden bzw. staatlichen Ebenen. Während § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG – in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KitaG und § 90 Abs. 1 SGB VIII – die Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung und Erhebung von Essengeld durch die Gemeinden als Träger der Einrichtungen bildet, bindet § 92a SGB XII i.V.m. § 90 Abs. 4 SGB VIII die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bescheidung von Anträgen auf Erlass oder Übernahme von Elternbeiträgen wegen unzumutbarer Belastung.

Die bisweilen vertretene Auffassung, der Begriff der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG sei dem Begriff der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 92a SGB XII gleichlaufend auszulegen, findet in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg keine Stütze. Aus unserer Sicht wäre sie auch nicht haltbar. Denn die Existenz der Ermächtigungsgrundlage für Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen im Falle unzumutbarer Belastung in § 90 Abs. 3 SGB VIII belegt, dass es der Bundesgesetzgeber bewusst in seine Vorstellung eingeschlossen hat, dass Kostenbeiträge rechtmäßiger Weise auf einem Niveau festgesetzt werden, die die Zumutbarkeit übersteigen können.

Eine Interpretation des § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG dahingehend, dass die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 92a SGB XII bereits auf die Festlegung von Elternbeiträgen und Essengeld

„durchschlagen“ müsse, würde dieses Bewusstsein des Bundesgesetzgebers und die von ihm verfahrensrechtlich vorgesehene Zweistufigkeit von Festsetzung der Elternbeiträge (1. Ebene - § 90 Abs. 1 SGB VIII) und Erlass bzw. Übernahme von Elternbeiträgen (2. Ebene - § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII) missachten. Sie stünde folglich nicht im Einklang mit höherrangigem Recht und würde gar zum faktischen „Leerlaufen“ der Erlassregelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII führen.

Aus diesen Gründen erachtet der Städte- und Gemeindebund Brandenburg im Übrigen die Verwaltungspraxis einzelner Landkreise hinsichtlich der Einvernehmensherstellung zu gemeindlichen Elternbeitragssatzungen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG für rechtswidrig, sofern diese für die Festlegung von Mindestbeiträgen die Regelungen des § 92a SGB XII heranziehen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat seit dem Jahre 2013 zwei Mitgliedskommunen in ihrem Bestreben um die Wahrung ihrer Satzungshoheit und eine verwaltungsgerichtliche Klärung unterstützt. Sobald verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vorliegen, werden wir Sie auch hierzu informieren.

Mit Blick auf Mitgliederberichte, wonach einzelne Landkreise und/oder deren Jugendhilfeausschüsse über Neuregelungen zur Festlegung von Essengeld diskutieren, halten wir fest, dass für die Festlegung und Erhebung von Essengeld gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG *ausschließlich* die Zuständigkeit der Gemeinden begründet ist. Überdies ist angesichts der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG Potsdam vom 25. September 2014 die Berufungsentscheidung abzuwarten. Angesichts der Rechtsnatur als gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe und die den örtlichen Verhältnissen entsprechende unterschiedliche Aufgabenerfüllung besteht ohnehin kein sachlicher Grund für kreisliches Verwaltungshandeln bezüglich der Erhebung von Essengeld.

Weiterhin erreichten uns Hinweise, dass Eltern unter Berufung auf das Urteil des VG Potsdam vom 25. September 2014 gegenüber Gemeinden die Rückerstattung von Essengeld begehren. Diese Forderung findet in der gegenwärtigen Rechtslage keine Grundlage. Mangels Rechtskraft des Urteils und der mit Rundschreiben vom 4. März 2015 dargelegten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils wären diese Anträge abzulehnen.

Angesichts der in den nächsten Monaten zu erwartenden Berufungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes und der Tatsache, dass das Oberverwaltungsgericht seinem Zulassungsbeschluss ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfragen zugrunde gelegt hat, empfehlen wir diesen Mitgliedern, den Eltern eine Eingangsbestätigung zu übermitteln und eine Entscheidung über den Rückerstattungsantrag nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der Stadt Prenzlau anzukündigen. Wir gehen davon aus, dass dieses Vorgehen im beiderseitigen Interesse ist, Aufwand und Kosten für parallel geführte Auseinandersetzungen zu minimieren.

Nach unserer Einschätzung wird das Oberverwaltungsgericht neben der grundsätzlichen Würdigung der Rechtsbeziehungen zwischen Caterer, Gemeinde und Eltern aller Voraussicht nach auch der Frage nachgehen, welche Rechtsfolgen sich aus der Tatsache ergeben, dass die Essenversorgung tatsächlich in Anspruch genommen worden ist. Wir gehen auch davon aus, dass sich das Oberverwaltungsgericht – erneut – zu den Maßstäben zur Höhe des Essengeldes äußern wird.

Für Rücksprachen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Böttcher

Anlage